

Allgemeines.

● Müller, G. Fritz W.: Die Anthropologie des Carl Gustav Carus. (Neue dtsh. Forschungen. Hrsg. v. Hans R. G. Günther u. Erich Rothacker. Bd. 150.) Berlin: Junker & Dünnhaupt 1937. 162 S. RM. 7.—

Was über die Paracelsus-Arbeit F. Österles (vgl. diese Z. 29, 241) gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße für das vorliegende Buch. Waren es nämlich dort vornehmlich die angeschnittenen Probleme als solche, die die Empfehlung begründeten, so ist es hier auch ihre Lösung. Carus steht uns eben in der großen Kulturwende, in der wir heute leben, besonders nahe, „berührt er sich doch in seiner organisch-ganzheitlichen Betrachtung des Menschenwesens wie in seiner starken Betonung der tieferen Schichten des menschlichen Seins eng mit der neueren und neuesten Psychologie“.
v. Neureiter (Berlin).

● Fühner, Hermann: Pharmakologie für Pharmazeuten. Berlin: Dtsch. Apotheker-Verl. Hans Hösel 1937. VIII, 235 S. geb. RM. 9.40.

Nach der neuen Prüfungsordnung vom 8. XII. 1934 muß der Apotheker auch eine Pharmakologievorlesung vor der Prüfung gehört haben. In dem vorliegenden Buch hat der Verf. allgemeinmedizinische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie im „Gesundheitsbüchlein“ (Berlin: Julius Springer) und in dem Buch „Körperbau und Lebensvorgänge des Menschen“ von Diwok (Leipzig: Fröhlich) enthalten sind. Dadurch, daß nur geringe physiologische Vorkenntnisse vorausgesetzt werden konnten, ist mehr eine spezielle Arzneiverordnungslehre entstanden, während auf die Wirkungsmechanismen und die allgemeine Pharmakologie weniger eingegangen wird. Die einzelnen Kapitel behandeln z. B. „das ZNS. lähmende und erregende Mittel“, „Herz- und Gefäßmittel“, „Mittel für die weiblichen Geschlechtsorgane“, „Mittel zur Behandlung von innersekretorischen Störungen, von Mangel- und Stoffwechselkrankheiten“ usw. In einem besonderen Abschnitt wird die „Pharmakologische Wertbestimmung der Arzneimittel“ beschrieben. Das auf S. 234—235 befindliche „Indikationsverzeichnis“ erscheint überflüssig. — Ein weiterer Band über die Toxikologie wird vom Verf. angekündigt.

K. Rintelen (Berlin).

Gesetzgebung. Ärztereht.

Gutmann, Karol: Das Euthanasieproblem. Czas. sąd.-lek. 1, 1—51 (1938) [Polnisch].

Gutmann bespricht dieses Problem an der Hand eines von Olbrycht begutachteten Falles, der einen 5jährigen, mit schwerer, klinisch festgestellter Epilepsie behafteten und von seiner Mutter deswegen durch gewaltsamen Verschluß von Mund und Nase getöteten Knaben betraf.
L. Wachholz.

Niebrój, Stanisław: Das Fetalleben in der Gesetzgebung und in der Rechtspraxis. Czas. sąd.-lek. 1, 60—88 (1938) [Polnisch].

Nach Niebrój ist es falsch, die Beurkundung der Geburts- und Todesfälle Neugeborener lediglich durch Bestimmung der Schwangerschaftsdauer auf Grund von Angaben der Mutter oder einer flüchtigen Untersuchung abhängig zu machen. Für den Juristen ist es am wichtigsten zu wissen, ob ein Kind bzw. ein Fetus seinem Entwicklungsgrade nach lebend geboren werden konnte. Ziemlich belanglos für den Juristen ist die Frage, ob das neugeborene Kind ausgetragen, reif und zum außeruterinen Leben fähig sei. Zwecks Bestimmung der Schwangerschaftsdauer und des Beginnes des Fetallebens empfiehlt N., obligatorische Messung der Körperlänge des Neugeborenen einzuführen. Da der Begriff der Lebensfähigkeit bei verschiedenen Autoren sehr variiert und die Bestimmung der Lebensfähigkeit im Zeitraum von mehreren Wochen untereinander